

**Vereinbarung
zwischen der Stadt Freiburg i. Br. und der Gemeinde Lehen
über die Eingliederung der Gemeinde Lehen
in die Stadt Freiburg im Breisgau**

vom 22. Juni 1971

In Anbetracht der wachsenden wirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden örtlichen und sachlichen Verflechtung im Raum Freiburg und in Erkenntnis der gemeinsamen Verpflichtungen, das Wohl der Bevölkerung im Raum Freiburg nach besten Kräften zu fördern, schließen

die Stadt Freiburg im Breisgau,

vertreten durch ihren Oberbürgermeister Dr. Eugen Keidel,

und

die Gemeinde Lehen,

vertreten durch den Bürgermeister Heinz Scherer,

aufgrund des Artikels 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung vom 25. Juli 1955, in der Fassung der Gesetze vom 26. März 1968 und 28. Juli 1970 vorbehaltlich der notwendigen staatlichen Genehmigung folgende

Vereinbarung:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Lehen wird in die Stadt Freiburg im Breisgau eingegliedert. Sie bildet fortan den Stadtteil "Freiburg-Lehen".

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Freiburg im Breisgau tritt mit dem Tage der Eingliederung als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Lehen ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

- (1) Die Bürger und die übrigen Einwohner der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung gleichberechtigte Bürger und Einwohner der Stadt Freiburg im Breisgau. Ihre Pflichten sind die gleichen wie die der Freiburger Bürger und Einwohner, soweit in dieser Vereinbarung oder ihren Anlagen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für den Bürgernutzen gilt die bisherige Regelung.

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Die Stadt Freiburg im Breisgau verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung nach anliegendem Entwurf die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg einzuführen.
- (2) Der Stadtteil Freiburg-Lehen erhält die Rechte einer Ortschaft mit einer örtlichen Verwaltung.
- (3) Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der jeweiligen Zahl der Gemeinderäte, welche die eingegliederte Gemeinde bei Fortbestand ihrer Selbständigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen haben würde. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates gelten die Gemeinderäte der Gemeinde Lehen als Mitglieder des Ortschaftsrates.
- (4) Das Amt des Ortsvorstehers wird dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Lehen bis zum Ablauf seiner Amtszeit übertragen. Er erhält auch im Falle seiner Wiederwahl, als Besoldung den Höchstbetrag, den er als Bürgermeister der Gemeinde Lehen bei deren Fortbestand als selbständige Gemeinde erhalten würde. Für die Größengruppe ist die jeweilige Einwohnerzahl des Stadtteils Freiburg-Lehen maßgebend.

- (5) Unbeschadet des § 76 g der Gemeindeordnung wird der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau im 10. Jahr nach erfolgter Eingliederung für den Stadtteil Freiburg-Lehen eine Bürgerversammlung nach § 20 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung anberaumen, in der zu erörtern ist, ob die Ortschaftsverfassung für den Stadtteil Freiburg-Lehen beibehalten oder aufgehoben werden soll.

§ 5

Übernahme der Bediensteten

Alle Bediensteten der Gemeinde Lehen werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Freiburg im Breisgau übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 6

Ortsrecht

- (1) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Lehen gilt fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt oder aufgehoben wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Die Hauptsatzung der Stadt Freiburg im Breisgau in der sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung ergebenden Fassung wird mit dem Tag der Eingliederung der Gemeinde Lehen in Kraft gesetzt.

§ 7

Gemeindeabgaben

- (1) Die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Lehen werden in einem Zeitraum von 10 Jahren an die der Stadt Freiburg im Breisgau angeglichen. Die Angleichung erfolgt stufenweise und getrennt für die Gewerbesteuer, die Grundsteuer A und die Grundsteuer B. In den ersten vier Jahren nach der Eingliederung bleiben die Hebesätze unverändert. In den folgenden drei Jahren ist der Hebesatz für den Stadtteil Freiburg-Lehen um 50 v.H. und in den danach folgenden drei Jahren um 75 v.H. der Differenz zum Hebesatz der Stadt Freiburg im Breisgau zu erhöhen. Ausgangspunkt für die Berechnungen sind die von der Gemeinde Lehen im Rechnungsjahr 1970 festgesetzten Hebesätze von 300 v.H. bei der Gewerbesteuer und von 200 v.H. bei der Grundsteuer A und B, für die Stadt Freiburg im Breisgau die für das jeweilige Rechnungsjahr festgesetzten Hebesätze. Abweichend hiervon bleibt der Hebesatz für die Grundsteuer A im Stadtteil Lehen auf die

Dauer von 10 Jahren unverändert.

Ergeben sich bei der Grundsteuer A und B aus einer neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte Änderungen der Meßbeträge, so ist der für die Berechnung geltende Ausgangsbesatz der Gemeinde Lehen auf einen steuerneutral wirkenden Hebesatz umzurechnen.

Vom 11. Jahr nach der Eingliederung sind die Hebesätze gleich.

Die Mindestgewerbsteuer entfällt.

- (2) Die Hundesteuer wird für die Dauer von 10 Jahren in der bisherigen Höhe erhoben.
- (3) Für die nachstehenden Gemeindeabgaben werden die Regelungen der Stadt Freiburg im Breisgau übernommen:

Vergnügungssteuer,

Erschließungsbeitrag,

Kanalbeitrag,

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, soweit die gebührenrechtlichen Bestimmungen im Stadtteil Lehen in Kraft gesetzt werden.

- (4) Die Feuerwehrabgabe entfällt.

§ 8

Kulturelle Einrichtungen

- (1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde soll sich auch in Zukunft frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Freiburg im Breisgau wird alle in der eingegliederten Gemeinde vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen wie ihre eigenen fördern und unterstützen.

§ 9

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

Die Stadt Freiburg im Breisgau verpflichtet sich, im Stadtteil Freiburg-Lehen die in der Zusatzvereinbarung genannten Vorhaben auszuführen und hierfür die ihr infolge der Eingliederung der Gemeinde Lehen zufließenden besonderen Finanzzuweisungen zu verwenden.

§ 10

Auslegung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird im Geiste der Gleichberechtigung und im Wille der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung dieser Vereinbarung werden einem Vermittlungsausschuß unterbreitet. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats, die von dem jeweiligen Gremium aus seiner Mitte gewählt werden.
- (2) Lassen sich Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege nicht bereinigen, so wird die eingegliederte Gemeinde bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der Eingliederung durch die Mitglieder des Ortschaftsrats vertreten.
- (3) Andere als die in dieser Vereinbarung genannten Personen erwerben aus dieser Vereinbarung keine Ansprüche gegen die Stadt Freiburg im Breisgau.

§ 11

Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Eingliederung

Die Gemeinde Lehen verpflichtet sich, von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum Tage der Eingliederung Gemeindeeigentum nur im Einvernehmen mit der Stadt Freiburg im Breisgau zu veräußern oder zu erwerben; dasselbe gilt für die Eingehung von Verpflichtungen, die sich auf die Zeit nach der Eingliederung auswirken.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft mit Ausnahme des § 11, der bereits mit der Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft tritt.
- (2) Für das Rechnungsjahr 1971 werden die von den vertragsschließenden Gemeinden beschlossenen Haushaltspläne getrennt vollzogen.
- (3) Der in § 7 Abs. 1 und 2 bestimmte 10-Jahres-Zeitraum beginnt am 1. Januar 1972.

Freiburg i. Br., den 22. Juni 1971

Für die Stadt Freiburg i. Br.

Für die Gemeinde Lehen

Dr. Eugen Keidel
Oberbürgermeister

Heinz Scherer
Bürgermeister

Die Vereinbarung wurde mit Erlaß des Regierungspräsidiums Südbaden vom 10. August 1971, Nr. 12/0105/333 gemäß § 3 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Eingliederung von Gemeinden in andere Gemeinden und Landkreise vom 26. Juli 1971 (GBl. S. 289) mit der Maßgaben genehmigt, daß § 6 Abs. 1 der Vereinbarung in der Fassung des § 4 Abs. 1 des Gesetzes gilt. Dieser hat folgenden Wortlaut:

- "(1) Die Bebauungspläne und die örtlichen Bauvorschriften der nach § 1 eingegliederten Gemeinden gelten weiter. Im übrigen gilt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinden; diese können anders bestimmen.
- (2) In den nach § 1 in anderen Gemeinden eingegliederten Gemeinden findet das in den aufnehmenden Gemeinden geltenden Kreisrecht ... Anwendung."

Die Vereinbarung ist am 1. September 1971 in Kraft getreten.

**Anlage 1 zu der Vereinbarung über die
Eingliederung der Gemeinde Lehen in die
Stadt Freiburg im Breisgau**

Hauptsatzung der Stadt Freiburg im Breisgau
(abgedruckt unter 0/1)

**Anlage 2 zu der Vereinbarung über die
Eingliederung der Gemeinde Lehen in die
Stadt Freiburg im Breisgau**

Zusatzvereinbarung

zur Vereinbarung zwischen der Stadt Freiburg im Breisgau
und der Gemeinde Lehen über die Eingliederung
der Gemeinde Lehen in die Stadt Freiburg im Breisgau

Die Vertragsschließenden vereinbaren ergänzend was folgt:

A

Ortsrecht

(zu § 6 und § 7 der Vereinbarung)

Folgende ortsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Freiburg im Breisgau werden auf das Gebiet des Stadtteils Freiburg-Lehen erstreckt:

1. Satzungen

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 11. März 1970,
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 7. Juli 1969,
Satzung über die amtliche Schätzung von Grundstücken vom 21. April 1956,
Satzung über die städtischen Wohnplätze für Zigeuner und Landfahrer vom 17. Januar 1965,

Satzung über die Gebühren der städtischen Desinfektionsanstalt vom 23. September 1969,

Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrags vom 11. Mai 1967 in der Fassung vom 30. Juni 1969,

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 30. Juni 1969,

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen vom 26. September 1963,

Satzung über die Erhebung von Kanalbeiträgen vom 2. Oktober 1967,

Satzung über die Erhebung von laufenden Gebühren für die Beseitigung der Abwässer (Kanalgebührenordnung) vom 27. Februar 1967, in der Fassung vom 15. März 1971,

Satzung über den Benutzungszwang der städtischen Grubenreinigungen und Schlammabfuhr vom 7. Oktober 1970,

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bearbeitung von Entwässerungsgesuchen, Prüfung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 26. September 1963 in der Fassung vom 15. März 1971,

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuerordnung) vom 16. Dezember 1970,

Satzung über die Ausgabe von Hundesteuermarken vom 16. Dezember 1965,

Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen vom 21. Juni 1968,

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 18. Januar 1966.

2. Polizeiverordnung

Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Ordnung vom 26. Januar 1968,

Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung in der Feldmarkung (Feldpolizeiverordnung) vom 27. August 1960,

Polizeiverordnung über das Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege vom 20. Juli 1966 i.d.F. vom 1. Februar 1967,

Polizeiverordnung zur unschädlichen Beseitigung verendeter Kleintiere vom 4. Juni 1960,

Polizeiverordnung zum Schutz gegen die Übertragung der Tollwut des Wildes auf Menschen und Haustiere vom 4. April 1968.

3. Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Regelung des Kraftdroschkenverkehrs (Droschkenordnung) vom 4. September 1964,

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen über den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Droschkentarif) vom 4. November 1970,

Rechtsverordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 30. Juli 1958,

Rechtsverordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen am Samstag vor dem 2. Sonntag der Frühjahrs- und Herbstmesse vom 24. April 1968 in der Fassung vom 1. April 1969,

Rechtsverordnung über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 12. Dezember 1961.

4. Soweit vorgenannte Rechtsvorschriften bis zur Eingliederung der Gemeinde Lehen in die Stadt Freiburg im Breisgau geändert werden, werden sie in der geänderten Fassung auf das Gebiet des Stadtteils Freiburg-Lehen ausgedehnt. Anstelle von aufgehobenen Vorschriften treten die an ihre Stelle tretenden neuen Vorschriften.

B

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

(Zu § 9 der Vereinbarung)

Die Stadt Freiburg im Breisgau verpflichtet sich, nachfolgende Vorhaben, von der Gemeinde Lehen bereits angefangene oder geplante Vorhaben fort- bzw. auszuführen:

- | | |
|---|---|
| 1. Mehrzweckhalle: | im Bau; Fertigstellung 1972 |
| 2. Kindergarten: | im Bau; Fertigstellung 1972 |
| 3. Gemeindehaus (mit Postamt): | Beginn 1971, Fertigstellung 1972 |
| 4. Schulsportplatz: | nach Fertigstellung des Hallenbades |
| 5. Hallenbad (8 m X 16 2/3): | Baubeginn 1972/73 |
| 6. Neuer Friedhof mit Leichenhalle: | nach Bedarf, voraussichtlich nicht vor 1975 |
| 7. Wendepalte für Omnibusse
der Städtischen Verkehrsbetriebe
südlich der Dreisambrücke: | mit Anschluß an das Netz der Städtischen Verkehrsbetriebe |

Die Stadt Freiburg im Breisgau wird außerdem bemüht sein, für die Baugebiete Zinklern und Wüste eine Bauleitplanung aufzustellen und sie für eine baldige Bebauung zu erschließen.

C

Sonstige Regelungen

1. Zu § 2 der Vereinbarung:

Die Gemeinde Lehen übergibt der Stadt Freiburg im Breisgau eine Aufstellung ihrer Mitgliedschaften bei öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen. Die Aufstellung muß ersehen lassen, bis zu welchem Zeitpunkt die Mitgliedschaft gekündigt werden kann. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird entscheiden, welche Mitgliedschaften fortgesetzt, gegenstandslos oder gekündigt werden. Dasselbe gilt für Verträge, mit denen Rechte und Pflichten der Gemeinde Lehen begründet worden sind.

2. Zu § 4 der Vereinbarung:

Die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde läuft bis zum 13. April 1979. Bis zu diesem Zeitpunkt wird er zum Ortsvorsteher ernannt (Beamter auf Zeit). Nach Ablauf seiner Amtszeit soll dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde das Amt des Ortsvorstehers erneut übertragen werden, sofern er, der Ortschaftsrat und der Gemeinderat damit einverstanden sind. Die Wahl des Ortsvorstehers erfolgt durch den Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats.

3. Zu § 5 der Vereinbarung:

Die Stellensatzung und der Stellenplan der Gemeinde Lehen werden von der Stadt Freiburg im Breisgau in ihre Stellensatzung bzw. ihren Stellenplan übernommen.

4. Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrats:

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates sowie für ihre sonstige ehrenamtliche Tätigkeit eine Pauschalentschädigung in Höhe von 20 v.H. der für die Stadträte geltenden Regelungen. Die Stadt Freiburg i. Br. verpflichtet sich, ihre Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend zu ergänzen.

5. Personenstandswesen

Abweichend von § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes soll der Stadtteil Freiburg-Lehen eine eigenen Standesamtsbezirk bilden. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird gemäß § 52 Abs. 2 PStG beim Regierungspräsidium den entsprechenden Antrag stellen. Der Ortsvorsteher soll zum Standesbeamten, ein weiterer Angehöriger der örtlichen Verwaltung zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Freiburg-Lehen bestellt werden.

6. Ortsgericht

Der Ortsvorsteher und ein weiterer Angehöriger der örtlichen Verwaltung sollen zu Mitgliedern des Ortsgerichts Freiburg im Breisgau und zu öffentlichen Schätzern gemäß § 36 Abs. 2 des Bad. Landesgesetzes über freiwillige Gerichtsbarkeit ernannt werden.

7. Grundbuch

Das Grundbuch von Lehen wird derzeit vom Staatlichen Grundbuchamt Lehen geführt. Mit der Eingliederung der Gemeinde Lehen in die Stadt Freiburg im Breisgau wird der bisherige Grundbuchbezirk Lehen aufgelöst, weil jede Gemeinde nur einen Grundbuchbezirk bildet (§ 1 des Bad. Grundbuchausführungsgesetzes). Nach § 1 Abs. 4 des Grundbuchausführungsgesetzes kann das Justizministerium die Zerlegung des Gemeindebezirks anordnen. Da die Stadt Freiburg im Breisgau noch auf eine Reihe von Jahren nicht in der Lage ist, das Grundbuch von Lehen in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Räumen des staatlichen Grundbuchamts Freiburg i. Br. unterzubringen, wird die Stadt Freiburg i. Br. beim Justizministerium beantragen, den Stadtbezirk in die Grundbuchbezirke Freiburg i. Br. und Freiburg-Lehen mit den vor der Eingliederung bestandenen Grenzen zu zerlegen.

8. Gebäudeversicherung

Die Unterlagen für die Gebäudeversicherung sollen bei der örtlichen Verwaltung in Freiburg-Lehen geführt werden, solange das Grundbuch für Lehen dort geführt wird.

9. Vermessungswesen

Die Vermessungsaufgaben für die Gemeinde Lehen werden derzeit vom Staatlichen Vermessungsamt Freiburg im Breisgau wahrgenommen. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird gemäß § 9 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes beim Innenministerium beantragen, die Aufgaben des Staatlichen Vermessungsamtes für den Bereich der bisherigen Gemeinde Lehen dem Städtischen Vermessungsamt zu übertragen.

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau wird den Ortsvorsteher als beratenden Sachverständigen in den Umlegungsausschuß zur Mitwirkung an Umlegungsverfahren im Stadtteil Freiburg-Lehen berufen.

10. Gemeindewald

Der Gemeindewald Lehen wird vom städt. Forstamt bewirtschaftet. Er wird auf die städtischen Dienstbezirke "Mooswald" und "Freiburg-St. Georgen" aufgeteilt, wobei die Dreisam die Grenze zwischen den beiden Dienstbezirken bildet.

11. Polizeiangelegenheiten

Die Entscheidungsbefugnis über Anträge auf Polizeistundenverlängerung im Stadtteil Freiburg-Lehen wird dem Ortsvorsteher übertragen.

Fundsachen werden bei der örtlichen Verwaltung eine Woche lang verwahrt und sodann an das zentrale Fundbüro des Amtes für öffentliche Ordnung abgegeben.

12. Feuerwehr

Die Ortsfeuerwehr Lehen wird als Löschzug Nr. 9 in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Freiburg im Breisgau eingegliedert und den anderen Löschzügen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt. Der Kommandant der Ortsfeuerwehr Lehen wird zum Löschzugführer dieses Löschzuges bestellt.

Das vorhandene Löschfahrzeug sowie sämtliche Gerätschaften verbleiben im Stadtteil Freiburg-Lehen.

Im Stadtteil Freiburg-Lehen sollen zwei Brandmelder errichtet werden.

Die Satzung der Gemeinde Lehen über die Erhebung der Feuerwehrabgabe vom 7. März 1969 wird aufgehoben.

13. Straßenbau- und unterhaltung; Winterdienst

Das Straßen- und Wegenetz wird von der Stadt Freiburg im Breisgau übernommen. Die Unterhaltung erfolgt durch das städtische Tiefbauamt; die Feld- und Wirtschaftswege werden von den Bediensteten der bisherigen Gemeinde Lehen unter der Aufsicht des Ortsvorstehers gewartet. Die Reinigung und der Winterdienst wird von den Fuhrparkbetrieben übernommen. Die Straßen und Wege werden in den allgemeinen Räum- und Streuplan entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung aufgenommen.

14. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Stadtteils Freiburg-Lehen erfolgt bis auf weiteres durch das gemeindliche Wasserwerk zu den bisherigen Gebühren. Diese müssen kostendeckend sein; sie sind daher gegebenenfalls an die gestiegenen Kosten anzupassen.

Die Stadt Freiburg i. Br. behält sich vor, einen Verbund mit dem städtischen Wasserversorgungsnetz vorzunehmen, wenn technische oder wirtschaftliche Gründe dies erfordern. Für diesen Fall hat auch eine rechtliche und gebührenrechtliche Angleichung zu erfolgen.

15. Müllabfuhr

Die Müllabfuhr im Stadtteil Freiburg-Lehen wird vorläufig in der bisherigen Form weitergeführt. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird den bestehenden Vertrag zwischen der Gemeinde Lehen und dem Müllabfuhrunternehmen zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen. Von diesem Zeitpunkt an wird die Müllabfuhr im Stadtteil Lehen von den städt. Fuhrparkbetrieben zu den gleichen Bedingungen und Gebühren wie im Stadtgebiet übernommen. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird die Satzung über die städt. Müllabfuhr von diesem Zeitpunkt an für den Stadtteil Lehen in Kraft setzen. Die Müllgefäße werden von der Stadt Freiburg im Breisgau zentral beschafft und zum Selbstkostenpreis an die Einwohner des Stadtteils Freiburg-Lehen abgegeben (dieser Preis beträgt z.Zt. 18,-- DM einschließlich Mehrwertsteuer). Der Kaufpreis kann in monatlichen Raten von 2,-- DM bezahlt werden. Er wird mit der monatlichen Gebührenrechnung der Stadtwerke angefordert.

16. Anschluß an das städtische Verkehrsnetz

Der Stadtteil Freiburg-Lehen wird durch Verlängerung der Omnibuslinie A an das städtische Verkehrsnetz angeschlossen.

17. Kindergarten

Die Stadt Freiburg i. Br. übernimmt die Trägerschaft für den neu errichteten Kindergarten. Die Elternbeiträge werden nicht höher festgesetzt als als sonst im Stadtgebiet üblich.

18. Kinderkrippe

Der bisherige Kindergarten soll nach Inbetriebnahme des neuen vom Katholischen Krankenpflegeverein Lehen als Kinderkrippe betrieben werden. Die Stadt verpflichtet sich, dem Verein dieselben Betriebskostenzuschüsse zu gewähren, wie sie für alle nichtkommunalen Freiburger Kindertagesstätten bewilligt werden.

19. Krankenpflegestation

Die Stadt Freiburg i. Br. gewährt Pfarrgemeinde Heilige Familie in Freiburg-Betzenhausen für die von ihr im Stadtteil Lehen durchgeführte Krankenpflege dieselben Zuwendungen wie bisher die Gemeinde Lehen.

20. Friedhof- und Bestattungswesen

Das Friedhof- und Bestattungswesen wird im Stadtteil Lehen nach den bisherigen Gepflogenheiten unter der Oberaufsicht des städtischen Friedhof- und Bestattungsamtes weitergeführt. Soweit von der Gemeinde Lehen bisher Friedhofsgebühren erhoben worden sind, werden diese beibehalten. Sie sind der Kostenentwicklung anzupassen. Auf dem vorhandenen und dem neu anzulegenden Friedhof sollen nur Verstorbene beigesetzt werden, die im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Stadtteil Freiburg-Lehen haben.

Die Beisetzung von Einwohnern aus dem Stadtteil Freiburg-Lehen auf den Friedhöfen der Stadt Freiburg im Breisgau richtet sich nach der städtischen Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung.

21. Schlachtungen; Fleischbeschau

Schlachtungen (gewerbliche und Hausschlachtungen) sowie Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenbeschau werden in der bisherigen Weise durchgeführt. Neue private Schlachthäuser dürfen nicht errichtet, bestehende nicht erweitert werden. Die Stadt Freiburg im Breisgau behält sich vor, für neue Betriebe, die gewerbliche Schlachtungen vornehmen, den Schlachthofzwang im Stadtteil Freiburg-Lehen einzuführen.

22. Rinderbesamung

Für die künstliche Rinderbesamung werden künftig keine Gebühren erhoben. Die Besamungsgebührenordnung der Gemeinde Lehen vom 5. November 1965 wird aufgehoben.

23. Rattenbekämpfung

Die Stadt Freiburg im Breisgau wird, solange es sich als erforderlich erweist, jährlich im Stadtteil Lehen eine allgemeine Rattenbekämpfungsaktion durchführen. Die Kosten werden von der Stadt getragen.

24. Zuständigkeit der örtlichen Verwaltung

Über die Zuständigkeit der örtlichen Verwaltung gibt der angeschlossene Katalog Auskunft. Diese Aufstellung kann den Bedürfnissen der Praxis entsprechend vom Oberbürgermeister jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

**Anlage zur Zusatzvereinbarung über die
Eingliederung der Gemeinde Lehen in die
Stadt Freiburg im Breisgau**

Katalog der Zuständigkeiten der Ortschaftsverwaltung

Die Ortschaftsverwaltung bereitet die Sitzungen des Ortschaftsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie wirkt außerdem beim Vollzug derjenigen Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Freiburg im Breisgau mit, die den Stadtteil Freiburg-Lehen betreffen. Im Interesse der Beibehaltung einer bürgernahen Verwaltung und der Selbstverantwortung der Bürger werden der örtlichen Verwaltung außerdem insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Informationsdienst (Druck- und Veröffentlichung des Gemeindeblattes, Bürgerversammlungen usw.)
2. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für den Ortschaftsrat im Benehmen mit dem Amt für Statistik und Einwohnerwesen
3. Einzug der Verwaltungsgebühren
4. Unterschriftsbestätigung
5. Ehrungen (Alters-, Ehe-, Arbeits- und Geschäftsjubiläen) entsprechend den Regelungen in der Stadt Freiburg im Breisgau
6. Einleitungen von Ehrenpatenschaften und Überreichung der Ehrengaben
7. Organisation und Dienstbetrieb der Ortschaftsverwaltung, Geschäfts- und Dienstanzweisungen, Hausordnung
8. Postein- und -ausgang
9. Registratur und Ortsarchiv
Das Ortsarchiv geht nach Abschluß der Ortschronik an das Stadtarchiv über.
10. Grundbuchamt
11. Führung des Standesamtsbezirks in Freiburg-Lehen
12. Annahme von Anträgen und Ausgabe der Urkunden nach Bearbeitung durch die Ortschaftspolizeibehörde für folgende Angelegenheiten:
Personalausweise, Pässe, Aufstellungsgenehmigung für Spielautomaten, Gewerbeberechtigung, polizeiliche Führungslisten und -zeugnisse, Staatsangehörigkeitsausweise
Die Annahme solcher Anträge und die Ausgabe der Urkunden kann auch beim Amt für öffentliche Ordnung direkt erfolgen.
Für das Melderecht ist zwingend die gegenseitige Benachrichtigung vorgeschrieben.
13. Vorübergehende Verwahrung von Fundsachen
14. Wehrrfassung (alle sonstigen Maßnahmen liegen beim Amt für öffentliche Ordnung)

15. Förderung der ortsansässigen Vereine
16. Entgegennahme von Anträgen an das Sozial- und Jugendamt und Weiterleitung mit entsprechender Stellungnahme.
Die Anträge können auch direkt beim Sozial- und Jugendamt gestellt werden.
17. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen nach dem LAG
18. Friedhofs- und Bestattungswesen
19. Entgegennahme von Baugesuchen (zwingend über die Ortschaftsverwaltung) und Weiterleitung an das Bauordnungsamt; beratende Unterstützung des Bauordnungsamtes durch die Ortschaftsverwaltung in allen Baurechtsfragen.
20. Gebäudeversicherung
21. Mitwirkung beim Straßen- und Winterdienst sowie den sonstigen gemeindlichen Unterhaltungsarbeiten an Wirtschaftswegen sowie öffentlichen Parkplätzen und Anlagen (die örtlichen Gemeindearbeiter werden in Abstimmung mit den städtischen Ämtern durch die örtliche Verwaltung in ihre tägliche Arbeit eingewiesen)
22. Erfassung des Wasserverbrauchs, Veranlagung und Gebührenabrechnung, sofern eine Abrechnung über die EDV nicht möglich ist
23. Rinderbesamung
24. Verwaltung und Sicherung der Amtsgebäude und Diensträume
25. Nutzungsvergabe der Mehrzweckhalle und des öffentlichen Hallenbades an Vereine und Gruppen (die bauliche Unterhaltung übernimmt das städt. Hochbauamt)
26. Haushalts- und Rechnungswesen im Rahmen der zugewiesenen Mittel, Führung einer Handkasse
27. Entgegennahme von Anträgen, Beratungen und Weiterleitung an die zentralen Stellen in folgenden Angelegenheiten:
Rentenversicherung (hier auch Ausstellung der Versicherungskarten), landwirtschaftliche Unfallversicherung, Wohngeldangelegenheiten.

Auf die sonstigen Zuständigkeiten, die in der Vereinbarung und der Hauptsatzung geregelt sind, wird verwiesen.